

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „himmel & ääd“ mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendhilfe. Dies wird verwirklicht durch die Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher durch zum Beispiel Sachzuwendungen, Nachhilfeunterricht, Kindermittagstisch (Essensausgabe) etc..
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein gibt es nicht. Jedes neu eingetretene Mitglied wird Fördermitglied. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, so muss der Vorstand seine Entscheidung nicht begründen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahresquartals erfolgen

und muss mit einer Frist von 14 Tagen zum Jahresquartalsende schriftlich erklärt werden.

6. Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Der Jahresbeitrag wird mit Aufnahme in den Verein bzw. jeweils zum Jahresanfang fällig.
7. Das Ende der Mitgliedschaft lässt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht entfallen. Für das laufende Kalenderjahr bereits gezahlte Beiträge werden folglich nicht erstattet.
8. Auf schriftlichen Antrag hin kann der Vorstand ein Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied erklären.
9. Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsvorstand ernannt. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand die Erklärung verbinden, dass das Ehrenmitglied keinen Mitgliedsbeitrag zahlen muss.

§ 5 Vereinsausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Insbesondere kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - b) gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder
 - c) mehrfach gegen seine Verpflichtung zur vollständigen und pünktlichen Beitragszahlung verstößt.
2. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.
3. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag. Den Antrag kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Antrag hat inhaltlich den Vorwurf wiederzugeben, aufgrund dessen der Vereinsausschluss vom Vorstand beschlossen werden soll. Hält der Vorstand den Antrag für unbegründet, kann er den Antrag zurückweisen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Zurückweisung muss nicht begründet werden.
4. Wenn der Vorstand den Antrag nicht als unbegründet zurückweist, muss der Vorstand vor seiner Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein das betroffene Mitglied über den Antrag unterrichten und dem Mitglied die Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den vorlie-

genden Antrag, zu den erhobenen Vorwürfen, auf die der Antrag gestützt wird, schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Mit der Mitteilung über das Vorliegen des Antrages ist das Mitglied über den genauen Wortlaut des Antrages schriftlich zu unterrichten.

5. Mit Ablauf der Monatsfrist zur Stellungnahme entscheidet der Vorstand über den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Geht die Stellungnahme früher ein, kann der Vorstand nach Zugang der Stellungnahme über den Antrag entscheiden. Der Beschluss ist zu begründen und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Wurde der Antrag von einem Vorstandsmitglied gestellt, so darf dieses Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung des Vorstandes über den Vereinsausschluss nicht mitwirken.

6. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist sofort wirksam, soweit der Vorstand in seinem Beschluss nichts anderes angeordnet hat.
7. Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für das vergangene und laufende Geschäftsjahr nicht pünktlich und vollständig entrichtet hat, kann der Vorstand anordnen, dass sein aktives und/oder passives Wahlrecht ruht.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist davon unberührt.

Das betroffene Mitglied ist über die Anordnung des Ruhens seines aktiven und/oder passiven Wahlrechtes unverzüglich zu unterrichten und unter Fristsetzung aufzufordern, die offenen Mitgliedsbeiträge im laufenden Geschäftsjahr nachzuzahlen.

Mit der Nachzahlung der offenen Mitgliedsbeiträge im laufenden Geschäftsjahr entfällt das Ruhen des aktiven und/oder passiven Wahlrechtes des betroffenen Mitgliedes.

Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Nachzahlung der Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht nach, kann der Vorstand das Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein ausschließen.

Dieser Ausschluss wird wirksam, sowie das Mitglied über die Streichung aus der Mitgliederliste vom Vorstand schriftlich unterrichtet wurde.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung,
 2. Der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in).
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Fördermitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zu.
5. Der Vorstand gemäß § 6 Ziffer 2 der Satzung kann durch Beschluss weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptiert an. Die kooptierten Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil, verfügen aber über kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 3. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 5. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
 6. Wahl der zwei Kassenprüfer.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Versammlungsleiter.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich oder durch Gesetz ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder gem. § 6 Ziffer 2 der Satzung an einer Vorstandssitzung teilnehmen.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Vorstandssitzungen ein.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.
6. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand ist berechtigt eine/n Geschäftsführerin mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
9. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung und Vergütung erhalten. Gleiches gilt für die vom Vorstand berufene Geschäftsführung.
10. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig Geschäftsführer sein.
11. Der Vorstand lädt schriftlich oder in Textform, d.h. insbesondere per eMail, mit einer Frist von mindestens sechs Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Dabei teilt der Vorstand einen Vorschlag zur Tagesordnung mit. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Änderung des Vereins-

zwecks seitens des Vorstandes müssen mit dieser Einladung an die Mitgliedschaft im Wortlaut zur Kenntnisnahme verschickt werden. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Erhalt der Einladung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Diese Vorschläge und Anträge muss der Vorstand sodann mit einer weiteren Frist von 14 Tagen der Mitgliedschaft schriftlich oder in Textform, d.h. insbesondere per eMail, mitteilen. Initiativanträge in der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

12. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder eMail-Adresse gerichtet ist.
13. Steht der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen. Insofern liegt die Kompetenz zur Satzungsänderung beim Vorstand. Über entsprechende satzungsändernde Beschlüsse des Vorstandes muss der Vorstand die Mitgliedschaft unverzüglich schriftlich oder in Textform, d.h. insbesondere per eMail, unterrichten.
14. Der Vorstand kann jederzeit eine außergerichtliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die satzungsmäßigen Regeln zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse einmal im Jahr in Vorbereitung auf die ordentliche Mitgliederversammlung. Vom Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer können der Mitgliederversammlung, als Ergebnis ihrer Kassenprüfung, die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an folgende Körperschaft übergehen:

Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle

gegen sexuellen Missbrauch

an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2 – 4

50677 Köln

3. Sollte der Verein Zartbitter Köln e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so geht das Vereinsvermögen auf einen anderen gemeinnützigen Verein aus dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung über, der vom Oberbürgermeister der Stadt Köln zu bestimmen ist.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

Köln, den